

BVG-Revision per 1.1.2005

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hielt bereits 1985 fest, dass der Bundesrat rechtzeitig eine Revision des Gesetzes zu beantragen hat, damit zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird. Im März 2000 leitete der Bundesrat die Revision des BVG mit seiner Botschaft ein. Seit April 2000 behandelte das Parlament respektive bis 2002 die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats unter Leitung von Frau Nationalrätin Egerszegi diese Revision. Das Parlament hat sich diesen Herbst geeinigt und das revidierte Gesetz wird auf Anfang 2005 in Kraft treten.

Ausgangspunkt der Revision war die Konsolidierung der 2. Säule und die Anpassung an die AHV. So beinhaltet der Vorschlag des Bundesrates insbesondere die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre und den Ausbau des flexiblen Rentenalters sowie die Anpassung des Umwandlungssatzes an die verlängerte Lebenserwartung. Das Parlament überarbeitete die Vorlage und fügte zwei wichtige Punkte hinzu: Der Vorsorgeschutz für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen wurde verbessert, und es wurden Bestimmungen zur Transparenz, insbesondere was die Sammeleinrichtungen der Versicherungsgesellschaften betrifft, aufgestellt.

Die PTV hat sich seit jeher bemüht, neue Versicherungsbedürfnisse frühzeitig zu erkennen und sachgerechte, nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkte Lösungen anzubieten. Viele der nun mit der BVG-Revision geplanten neuen Regelungen kennt die PTV aus diesem Grunde bereits seit Jahren. Natürlich bringt die Revision aber auch für die PTV verschiedene Neuerungen, welche sich unmittelbar auf die Vorsorge jedes bei ihr angeschlossenen Arbeitgebers respektive der versicherten Person auswirken werden. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Punkte der BVG-Revision kurz vor.

Ausweitung der Versicherungspflicht bei kleinen und mittleren Einkommen

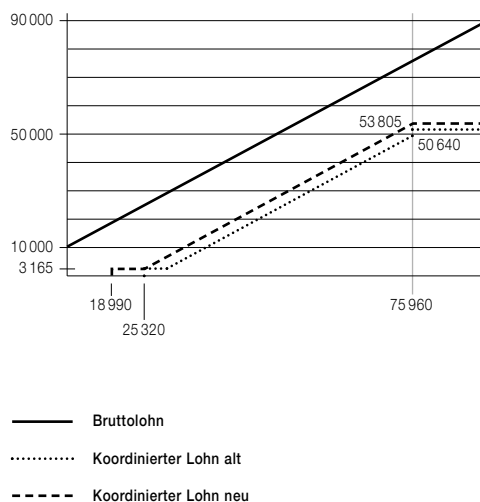
Die Unterstellung unter die berufliche Vorsorge erfolgt neu bereits ab einem Jahreslohn von CHF 18 990.–, das heisst bei $\frac{3}{4}$ des bisherigen Grenzlohnes von CHF 25 320.–. Mit der Senkung des Grenzlohnes wird bezweckt, dass auch Personen mit kleineren Einkommen und damit insbesondere Teilzeitbeschäftigte obligatorisch eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge erhalten.

Der Koordinationsabzug nach BVG wird auf CHF 22 155.– gesenkt (bisher ebenfalls CHF 25 320.–). Der mindestens zu versichernde Lohn bleibt bei CHF 3165.–. Personen mit einem AHV-Bruttojahreslohn zwischen CHF 18 990.– und CHF 25 320.– haben somit alle einen Lohn von CHF 3165.– obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Mit der Senkung des

BVG-Revision per 1.1.2005

Koordinationsabzuges erhöht sich für sämtliche Versicherte ab einem AHV-Lohn von über CHF 25 320.– der in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versicherte Lohn. Damit soll die Leistungseinbüsse, die den Versicherten durch die Senkung des Umwandlungssatzes entsteht (siehe unten), ausgeglichen werden.

Koordinierter Lohn nach BVG alt/neu



Senkung des Umwandlungssatzes

Mit dem Umwandlungssatz wird die aufgrund des Endaltersguthabens zu bezahlende Jahresaltersrente bestimmt. Beim aktuell gültigen Satz von 7,2% ergibt dies zum Beispiel bei einem Guthaben von CHF 100 000.– im Alter 65 eine jährliche Rente von CHF 7 200.–. Dieser Satz sollte der durchschnittlichen Lebenserwartung einer

versicherten Person und der leistungsberechtigten Angehörigen (Ehepartner, Kinder) im Rücktrittsalter sowie der Rendite auf dem Deckungskapital Rechnung tragen. Aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung war eine Senkung des Satzes seit längerem gefordert worden.

Das Parlament hat beschlossen, dass der Umwandlungssatz innert 10 Jahren von 7,2% auf 6,8% zu senken ist (für Männer und Frauen). Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Parlament bereits im Frühjahr 2004 über die raschere Anpassung des Umwandlungssatzes beraten wird.

Transparenz und Information der Versicherten

Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitaleinlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten. Sie müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können.

Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Versicherungsbedingungen, die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mitglieder des paritätischen Organs informieren. Auf Anfrage hin ist den Versicherten Jahresrechnung und Jahresbericht auszuhändigen und über

BVG-Revision per 1.1.2005

die bei der Transparenz genannten Punkte Auskunft zu geben. Die PTV kommt diesen Anliegen seit Jahren nach, indem der ausführliche Jahresbericht an alle versicherten Personen verschickt wird.

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen (bis auf die Stufe der Vorsorgewerke einer Sammelstiftung) ausgewiesen werden müssen. Er erlässt zudem Mindestbestimmungen über die Errichtung der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken und die Schwankungsreserven.

Weitere wichtige Änderungen

- Ordentliches Rücktrittsalter von 65 Jahren für Männer und Frauen. Die Frauen übernehmen bei den Beitragssätzen die Altersstaffelung der Männer
- Vorbezüge respektive der Aufschub der Renten sind zwischen 59 und 70 Jahren möglich
- Kapitaloption beim Altersrücktritt auf $\frac{1}{4}$ des Altersguthabens nach BVG
- Die mit dem Stabilisierungspakt eingeführten Einkaufsbeschränkungen werden gestrichen. Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen
- Beschränkung des in der beruflichen Vorsorge versicherbaren Lohnes auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag (Aktuell CHF 759 600.–)
- Volle Invalidenrente, wenn im Sinne der IV zu mindestens 70%, Dreiviertelrente, wenn

mindestens zu 60%, halbe Rente, wenn mindestens 50%, und Viertelsrente, wenn mindestens zu 40% invalid

- Witwerrente
- Verjährung von Ansprüchen
- Schulung und Entschädigung der Stiftungsräte
- Regelung der Teilliquidation
- Ansprüche bei Auflösung von Anschlussverträgen und Verbleib der Rentenbezüger
- Sondermassnahmen (aufgehoben)

Für Fragen rund um die Änderungen im Zusammenhang mit der ersten BVG-Revision steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.